

**Zwölfte Satzung zur Änderung  
der Prüfungs- und Studienordnung  
für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Prüfung  
für ein Lehramt an öffentlichen Schulen  
(Erste Lehramtsprüfung)  
und den realschulbezogenen Bachelorstudiengang  
an der Universität Bayreuth**

**Vom 20. Juli 2020**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung\*):

**§ 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Erste Lehramtsprüfung) und den realschulbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Bayreuth vom 10. Juli 2009 (AB UBT 2009/034), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. August 2019 (AB UBT 2019/041), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:  
„Als Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an Realschulen wird fächerabhängig (vgl. Anhang 1) der Erwerb von 200 bis 203 Leistungspunkten (LP) verlangt.“
2. § 4 Abs. 2 Satz 5 erhält folgende neue Fassung:  
„Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ist fächerabhängig (vgl. Anhang 1) für das Lehramt an Realschulen ein Gesamtstudienumfang von 210 bis 213 LP nachzuweisen.“

---

<sup>\*)</sup> Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

3. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In § 14 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Passus „wissenschaftlichen Essays“ das Wort „Übungsaufgaben“ eingefügt.
  - b) Nach Abs. 12 wird folgender neuer Abs. 13 eingefügt:  
„<sup>1</sup>Übungsaufgaben sind unbenotete Studienleistungen, die zur Vermittlung fachlicher, wissenschaftlicher und persönlicher Kompetenzen die unmittelbare Anwendung spezifischer Methoden und Arbeitstechniken erfordern. <sup>2</sup>Diese umfassen z.B. wissenschaftliche Literaturrecherche sowie Lese- und Schreibtechniken, die Gestaltung von Karten, die Anwendung von Methoden, die Bearbeitung von Datensätzen, Arbeiten im Labor etc. <sup>3</sup>Übungsaufgaben werden entweder während der Veranstaltung oder veranstaltungsübergreifend durchgeführt. <sup>4</sup>Der Umfang der Übungsaufgaben muss so beschaffen sein, dass diese innerhalb des der Veranstaltung zugrundeliegenden Arbeitsaufwands (workload) bearbeitet werden können. <sup>5</sup>Sie werden nach dem Schema „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.“
  - c) Die bisherigen Absätze 13 bis 15 werden zu Absätzen 14 bis 16.
4. § 28 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:  
„Die Zahl der im Bachelorstudium insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt fächerabhängig (vgl. Anhang 1) 210 bis 213, davon entfallen 10 Leistungspunkte auf die Bachelorarbeit.“
5. Der Anhang 1 wird wie folgt geändert:
- a) Im Abkürzungsverzeichnis der Prüfungsformen vor den Modultabellen wird nach „PF: Portfolioprfung (Testat + Referat + schriftliche Ausarbeitung)“ die Abkürzung „Ü: Übungsaufgabe“ eingefügt.
  - b) Der Anhang 1.1 Biologie wird wie folgt geändert:
    - aa) Vor der Modultabelle wird folgender Passus eingefügt:  
„Die Gesamtzahl der Leistungspunkte beträgt 96 Leistungspunkte (davon 19 in Wahlpflicht mit dem zweiten Fach, falls das Wahlpflichtmodul Multimediakompetenz im Fach Biologie abgeleistet wird) oder 93 Leistungspunkte (davon 16 in Wahlpflicht mit dem zweiten Fach, falls das Wahlpflichtmodul Multimedia bzw. Medienkompetenz im zweiten Fach abgeleistet wird).“
    - bb) An die Modultabelle wird folgendes Modul angefügt:

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP
MM <sup>e</sup>	Multimediakompetenz	(S+Ü) 3/S 2	HA/PF <sup>a</sup>	3

c) Der Anhang 1.2 Chemie wird wie folgt geändert:

aa) Vor der Modultabelle wird folgender Passus eingefügt:

„Die Gesamtzahl der Leistungspunkte beträgt 96 Leistungspunkte (davon 19 in Wahlpflicht mit dem zweiten Fach, falls das Wahlpflichtmodul Multimediakompetenz im Fach Biologie abgeleistet wird) oder 93 Leistungspunkte (davon 16 in Wahlpflicht mit dem zweiten Fach, falls das Wahlpflichtmodul Multimedia bzw. Medienkompetenz im zweiten Fach abgeleistet wird).“

bb) An die Modultabelle wird folgendes Modul angefügt:

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP
MM <sup>b</sup>	Multimediakompetenz	(S+Ü) 3/S 2	HA/PF <sup>a</sup>	3

d) Im Anhang 1.3 Deutsch wird folgendes Modul im Wahlpflichtbereich nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. f LPO I angefügt:

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP
MK****	Medienkompetenz	S 2	PF*	3

e) Der Anhang 1.5 Geographie wird wie folgt geändert:

aa) Bei Modul „MT Methoden (Karthographie + Studien- und Arbeitstechniken)“ wird unter „Prü.-Art“ die Angabe „K/M“ durch die Angabe „K/M + Ü“ ersetzt.

bb) Bei den Modulen „RGL 1 Regionale Geographie Deutschland“ und „RGL 2 Regionale Geographie Europa“ wird jeweils unter „Prü.-Art“ die Angabe „T+ E“ durch die Angabe „T/M + E“ ersetzt.

cc) Im Wahlpflichtbereich nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. f LPO I wird folgendes Modul angefügt:

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP
MK**	Medienkompetenz	2	PF****	3

\*\*\*\* unbenotet

- f) Im Anhang 1.6 Geschichte wird an die Modultabelle folgendes Modul angefügt:

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP
MK*****	Medienkompetenz	2	PF*****	3

\*\*\*\*\* Wahlpflichtmodul mit Alternative im anderen Fach

\*\*\*\*\* unbenotet

- g) Im Anhang 1.7 Informatik wird bei Modul „LAI 402 Unterrichtspraxis Informatik“ unter „Prü.-Art“ die Angabe „HA<sup>1</sup>“ durch die Angabe „HA/PF<sup>1</sup>“ ersetzt.
- h) Im Anhang 1.8 Mathematik wird bei Modul „UFR-M3 Wahlmodul: Mathematik Lehren und Lernen III“ unter „Prü.-Art“ die Angabe „K/M/HA<sup>c</sup>“ durch die Angabe „K/M/HA/PF<sup>c</sup>“ ersetzt.
- i) Der Anhang 1.9 Physik wird wie folgt geändert:

- aa) Bei der Modulkennung „FD-DIDPK“ wird der Fußnotenhinweis „<sup>c</sup>“ und unter der Modultabelle die Fußnote „Wahlpflichtmodul alternativ zu FW-EPK, falls das Wahlfach aus der Physikdidaktik einen fachwissenschaftlichen Schwerpunkt hat (nach Wahl der Studierenden benotet oder unbenotet)“ ergänzt.

- bb) An die Modultabelle wird folgendes Modul angefügt:

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP
MK <sup>b</sup>	Medienkompetenz	Ü/S 2	E/R/HA/ PF*	3

- j) Im Anhang 1.10 Sport wird folgendes Modul im Wahlpflichtbereich nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. f LPO I angefügt:

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP
FW-FD-MK***	Medienkompetenz	S 2	PF*	3

- k) Im Anhang 1.11 Wirtschaftswissenschaften wird das Modul „B 4 Investition mit Unternehmensbewertung“ durch folgendes Modul ersetzt:

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP
B-4 <sup>2, 3</sup>	Schlüsselqualifikation	V 2 + S2	PF	5

## § 2

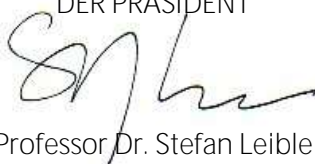
<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 21. Juli 2020 in Kraft. <sup>2</sup>§ 1 gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2020/2021 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 15. Juli 2020 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 17. Juli 2020, Az. A 3365 - I/1b.

Bayreuth, 20. Juli 2020



UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

  
Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 20. Juli 2020 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 20. Juli 2020 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 20. Juli 2020.